



Liebe Bürgerbusfreunde,

am 19. Mai wurden die Änderungen der Verwaltungsvorschrift zum novellierten ÖPNV-Gesetz NRW veröffentlicht und damit rechtskräftig. Damit ändern sich auch wesentliche Regelungen zur Förderung von Bürgerbusvorhaben. Bei der Veröffentlichung handelt es sich nicht um eine Fließtext, sondern um eine Auflistung lediglich der geänderten Formulierungen, wie:

„In Nummer 6.3 Satz 2 wird das Wort „August“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.“

Da dies nicht so sehr erleuchtend ist und ein großer Teil des ÖPNV-Gesetzes und damit auch der Verwaltungsvorschriften für die Bürgerbusse völlig irrelevant sind, habe ich den uns betreffenden Teil herausgezogen und die Änderungen in die bisherige Textfassung eingebaut. Die geänderte Förderregelung für Bürgerbusse ist diesem Bürgerbus Aktuell beigefügt.

Auf den Entwurf der neuen Verwaltungsvorschrift hatten wir ja mit einer ausführlichen Stellungnahme reagiert (s. BA Nr. 28 vom 14. März). Vor allem hatten wir uns gegen die Absicht ausgesprochen, den bisherigen ‚Standard-Bürgerbus‘, also das Hochflur-Fahrzeug ohne spezielle Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen, in Zukunft nicht mehr zu fördern. Die jetzt beschlossene Regelung erlaubt nun eine solche Förderung wieder. Das ist erst mal das Wichtigste. Und es gibt für viele Fördertatbestände mehr Geld.

Das sind die Änderungen:

Die Überschrift wird fett formatiert. Doch, tatsächlich. Auch so eine Änderung ist in der Veröffentlichung enthalten.

Die bisherige Regelung, nach der Reparaturen in besonderen Härtefällen gefördert werden konnten, ist gestrichen (Nr. 2.3.2). Das ist für den Einzelfall natürlich bedauerlich. Letztendlich wurden dadurch aber die Kommunen entlastet, die für diese höheren Betriebskosten aufkommen müssen. Hier noch einmal deutlich unsere Meinung: Die Städte und Gemeinden dürfen nicht aus der Verantwortung entlassen werden, die Finanzierung des Bürgerbusbetriebes zu sichern. Die existenzielle Gefährdung eines Bürgerbusvereins durch einen Reparaturfall darf es eigentlich nicht geben.

Mit der neuen Regelung werden Bürgerbusvereine mit Regionaltarif stärker gefördert, als solche mit einem Inseltarif (Nr. 4.4.3). Dies ist der Ansatz des Landes, um die politische Vorgabe eines einheitlichen und durchgängigen Tarifs in NRW auch bei den Bürgerbussen umzusetzen. Wir freuen uns, dass wie bisher kein Zwang ausgeübt wird.

Mit der Anwendung des Regionaltarifs sind vor allem dann Unwägbarkeiten verbunden, wenn vom Inseltarif darauf umgestiegen werden soll. Wie verändern sich die Fahrgeldeinnahmen? Welche Fahrkarten müssen anerkannt werden? Welche Fahrkarten sollen oder müssen im Bürgerbus verkauft werden? Wie, wann und in welcher Höhe werden Fahrgeldausfälle erstattet? Werden die Bürgerbusfahrten nun teurer? Welche Tarifstufe ist anzuwenden? Oder gibt es eine eigene (neue) Tarifstufe ‚Bürgerbus‘? Könnte man wieder zum Inseltarif zurückkehren, wenn der Regionaltarif nicht praxistauglich ist?

Ob der nun geschaffene finanzielle Anreiz tatsächlich wirksam ist, wird die Zeit zeigen. Sicher wäre es wünschenswert gewesen, diese Fragen im Vorfeld zu klären, vielleicht sogar in einigen Pilotprojekten auszuprobieren. Wer sich jedenfalls für einen Umstieg interessiert, sollte die genannten Fragen gründlich durchdenken und sich Klarheit über die Konsequenzen verschaffen. Da es aber schon seit über 30 Jahren Bürgerbusse im Regionaltarif gibt und es überdies außerhalb Nordrhein-Westfalens überall üblich ist, kann dieses Modell funktionieren. Die höhere Förderung gibt es übrigens auch dann schon, wenn im Bürgerbus zwar Fahrkarten zu einem Inseltarif verkauft werden, Fahrgäste mit einem gültigen Ausweis des Regionaltarifs aber mitgenommen werden.

Aber auch unabhängig vom Tarif gibt es für fast alles mehr Geld als bisher:

Fördertatbestand	alte Regelung	neue Regelung mit Inseltarif	neue Regelung mit Regionaltarif
Organisationspauschale	5.000 € pro Jahr	6.500 € pro Jahr	7.500 € pro Jahr
Bürgerbus ohne spezielle Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen	35.000 €	35.000 € (mit Bestätigung)	35.000 € (mit Bestätigung)
Hochflur-Bürgerbus mit spezieller Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen	50.000 €	50.000 €	55.000 €
Niederflur- Bürgerbus mit spezieller Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen	50.000 €	60.000 €	70.000 €
Erhöhung bei Erstbeschaffung des Bürgerbusses	5.000 €	6.000 €	7.000 €
Erhöhung für alternative Antriebe, z.B. Erdgas- oder Hybridantrieb	2.000 €	6.000 €	7.000 €
Förderung von elektrischen oder wasserstoffbetriebenen Bürgerbussen	keine zusätzlichen Mittel	zusätzliche Förderung nach § 13 (1) Nr. 6 ÖPNVG	zusätzliche Förderung nach § 13 (1) Nr. 6 ÖPNVG

Das erfreulichste: Alle Bürgerbusvereine bekommen eine höhere Organisationspauschale. Diese Erhöhung soll ab Anfang 2017 gelten. Das bedeutet, dass der bisherige Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung geändert wird. Ggf. wird die höhere Pauschale dann mit der zweiten Rate ausgezahlt. Der Zeitpunkt zur Auszahlung der zweiten Rate wird von August auf Juni vorverlegt (Nr. 6.3).

Für Bürgerbusse ohne spezielle Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen gibt es weiterhin 35.000 €. Dies allerdings nur, wenn hierzu „*die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – falls die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – stattdessen des Landesbehindertenbeirats und der entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766)*“ vorgelegt wird. Wie das im Einzelnen zu geschehen hat, muss sicher noch geklärt werden. Da behindertengerechte Bürgerbusse aber grundsätzlich die bessere Wahl sind, die technischen Möglichkeiten bestehen und sich in der Praxis auch bewährt haben, muss es triftige Gründe geben, wenn ein solches Fahrzeug nicht eingesetzt werden soll. Solche Gründe werden die Behindertenvertretungen dann auch überzeugen müssen, die Zustimmung dazu zu erteilen. Schließlich ist ein nicht rollstuhlgerichter Bürgerbus immer noch deutlich besser, als gar keiner.

Bei den rollstuhlgerechten Bürgerbussen wird differenziert zwischen Hochflur- und Niederflurfahrzeugen. Der Hochflur-Bürgerbus muss mit einer langen Rampe oder einer Hebebühne ausgestattet werden und es ist für den Rollstuhlfahrer nicht möglich, den Bus eigenständig zu befahren. Daher ist der höhere Fördersatz für Bürgerbusse mit einem Niederflurteil verständlich. Aber Achtung: Der Niederflurteil alleine reicht für eine höhere Förderung nicht. Ergänzend gehört dazu die Klappe, auf der der Rollstuhlfahrer den Bürgerbus erreichen kann. Und natürlich auch die Rollstuhlfahrerin.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass wir nun vom Land auch eine Hilfestellung zu der noch nicht geklärten Frage der Rollstuhlsicherung erwarten. Für die praxisuntaugliche rechtliche Vorgabe muss es eine Alternative geben, die im Bürgerbus vernünftig angewendet werden kann.

Konsequenterweise wird mit der neuen Regelung auch der zusätzliche Förderbetrag erhöht, der bei der Erstananschaffung eines Bürgerbusses bewilligt wird. Damit wird wie bisher dem Umstand Rechnung getragen, dass am Anfang noch kein Verkaufserlös für ein Altfahrzeug anfällt, der bei einer Ersatzbeschaffung eingesetzt werden kann.

Die Förderung umweltfreundlicher Antriebe wird deutlich aufgestockt. Möglicherweise ist dies auch eine Folge des Dieselskandals. Ganz neu ist die ergänzende Fördermöglichkeit für Elektro-Bürgerbusse, also zusätzlich zu der eigentlichen Bürgerbusförderung. Die Höhe der Förderung wird aber nicht an dieser Stelle festgeschrieben. Nach einer ersten Durchsicht der zitierten Regelung aus § 13 ÖPNVG und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und der dort genannten Abgrenzungsrichtlinie werden offensichtlich 60 % des Betrages übernommen, um den der E-Bus teurer ist, als ein vergleichbarer Dieselbus. Das ganze gilt auch für wasserstoffbetriebene Bürgerbusse, die allerdings bisher noch nicht thematisiert wurden.

Unter der Nummer 5.1 ist eine Regelung eingeführt worden, nach der ein Punkt der Allgemeinen Nebenbestimmungen nicht anzuwenden ist. Hier geht es um Vergabevorschriften für Aufträge, die mit mehr als 100.000 € gefördert werden. Dies kann ggf. bei Elektro-Bürgerbussen zum Tragen kommen und muss dann mit der Bezirksregierung im Einzelnen geklärt werden.

Der Originaltext zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wurde im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Es handelt sich um die Ausgabe 2017 Nr. 16 vom 19.05.2017, Seite 424. Die Veröffentlichung ist zu finden unter folgendem Link:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16390&ver=8&val=16390&sg=0&menu=1&vd_back=N

Neue Bürgerbusbroschüre

Jürgen Burmeister hat alle Bürgerbusvereine angeschrieben, um Informationen zu bekommen, die in der neuen Bürgerbusbroschüre verwendet werden können. Dort soll wieder ein kurzer Text zu jedem Verein wiedergegeben werden. Es soll aber möglichst jeweils etwas Besonderes sein, damit es bei der Vielzahl der Vereine nicht langweilig wird. Bitte antwortet auf die Anfrage!! Jürgen Burmeister ist unter burmeister.juergen@gmx.de erreichbar.

Ich wünsche allen einen schönen Frühsommer,

für den Vorstand

Franz Heckens

Verwaltungsvorschriften
**zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-
ÖPNVG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– II B 3-49-40/1-
v. 06.04.2017

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 30.11.2007 (MBI. NRW. S. 870), die zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 23.04.2013 (MBI. NRW. S. 160) geändert worden sind, werden wie folgt neu gefasst:

Auszug zur Bürgerbusförderung (erstellt von pro Bürgerbus NRW)
--

Zu § 14 (Sonstige Förderung)

1

Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach § 14, diesen Verwaltungsvorschriften sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO -VV/VVG- Zuwendungen für sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die insbesondere zu einer Verkehrsbedienung und einer Zusammenarbeit im Sinne von § 2 Abs. 3 beitragen sollen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.3

Bürgerbusvorhaben

Als Bürgerbus gilt der mit Kleinbussen betriebene öffentliche Personennahverkehr, soweit der Betrieb von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird.

2.3.1

Pauschaler Ausgleich der Organisationsausgaben des jeweiligen Bürgerbusvereins, die im Zusammenhang mit dem Bürgerbusvorhaben stehen. Hierzu gehören auch Ausgaben für

- ärztliche Untersuchungen, Schulungen, Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie für Fahrtkosten, Ehrungen,
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren,
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen.

2.3.2

Beschaffung von Bürgerbusfahrzeugen

- als Erstbeschaffung für neue Bürgerbusvorhaben, wenn der vorgesehene Einsatz des Fahrzeuges eine jährliche Laufleistung von mindestens 20.000 km erwarten lässt;
- als Ersatzbeschaffung für Bürgerbusfahrzeuge, die im Förderjahr ein Alter von sieben Jahren erreichen oder ein Alter von fünf Jahren erreichen und eine Laufleistung von über 300.000 km aufweisen; über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einzelfall. Das Altfahrzeug ist zu veräußern; es kann auf Antrag im Einzelfall für eine Dauer von mindestens zwei Jahren als Reservefahrzeug weiter eingesetzt werden.

2.3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.3.1

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.3.1 ist, dass

- a) der Bürgerbusbetrieb von einem eigens zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird;
- b) die Gemeinde, in deren Gebiet der Bürgerbus betrieben wird oder eine von ihr rechtlich getrennte Einheit, über die die Gemeinde die Kontrolle ausübt oder das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Bürgerbusverein die Übernahme aus dem Betrieb resultierender Defizite garantiert und damit die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichert;
- c) ein Verkehrsunternehmen oder die Gemeinde Genehmigungsinhaber und verantwortlicher Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz der Bürgerbuslinie ist oder bei neuen Bürgerbusvorhaben wird und die Sicherheit des Fahrzeuges, die Aufsicht über den Fahrbetrieb und die Schulung der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sicherstellt; eine Förderung ist zulässig, bevor zwischen dem Genehmigungsinhaber, dem Bürgerbusverein und den einzelnen ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden;
- d) der Bürgerbusverein den Betrieb des Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern dauerhaft und zuverlässig sicherstellen kann. Die Förderung ist ab dem Zeitpunkt der Vereinsgründung mit der Maßgabe der Betriebsaufnahme innerhalb von achtzehn Monaten zulässig.

2.3.3.2

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.3.2 ist, dass

- a) die Voraussetzungen nach Nummer 2.3.3.1 erfüllt sind,
- b) die vertraglichen Vereinbarungen nach Satz 1 der Nummer 2.3.3.1 c) zwischen dem Genehmigungsinhaber, dem Bürgerbusverein mit ausreichend Fahrerinnen und Fahrern getroffen wurden,
- c) der Betrieb des Bürgerbusses auf der Grundlage eines zwischen Bürgerbusverein und Verkehrsunternehmen abgestimmten Linienweg-, Fahrplan- und Tarifkonzeptes durchgeführt wird.

3

Zuwendungsempfänger

3.2

Förderung nach Nr. 2.3

Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Nr. 2.3.1 ist die Gemeinde, in deren Gebiet der überwiegende Teil der Betriebsleistungen des Bürgerbusses erbracht wird, oder das den Bürgerbus einsetzende Verkehrsunternehmen, sofern die Gemeinde an diesem zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist. Die Förderung ist in voller Höhe unmittelbar an den Bürgerbusverein weiterzuleiten. Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Nr. 2.3.2 ist die Gemeinde oder das Verkehrsunternehmen, welche/s das Bürgerbusfahrzeug einsetzt.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.3

Förderung nach Nr. 2.3: Anteils- oder Festbetragsfinanzierung

4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage

4.4.3

Förderung nach Nummer 2.3:

Beträge, die mit einem Sternchen (*) versehen sind, gelten für Bürgerbusvorhaben, in denen der jeweilige Gemeinschaftstarif und der landesweite Tarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW angewendet oder anerkannt werden.

Festbetrag für die Förderung nach Nummer 2.3.1: 6 500/7 500* Euro/Jahr.

Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Festbetrag entsprechend zu reduzieren.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug (Nummer 2.3.2) mit spezieller Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen: 50 000/55 000* Euro

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug (Nummer 2.3.3) mit Niederflurbereich und spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen: 60 000/70 000* Euro.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug ohne spezielle Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen (Nummer 2.3.2): 35 000 Euro.

Hierzu ist die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – falls die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – stattdessen des Landesbehindertenbeirats und der entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW vom 16. Dezember 2003 ([GV. NRW. S. 766](#)) vorzulegen.

Der Festbetrag je Fahrzeug erhöht sich um 6 000/7 000* Euro bei Erstbeschaffungen sowie um 6 000/7 000* Euro, wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem alternativen Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb) ausgestattet ist. Für die Beschaffung von batterieelektrisch und

wasserstoffbetriebenen Bürgerbussen kann die Förderung nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 ÖPNVG NRW ergänzend in Anspruch genommen werden.

Bei Ersatzbeschaffungen ist der Verkaufserlös des Altfahrzeuges für die Beschaffung des neuen Fahrzeuges einzusetzen. Übersteigen Verkaufserlös und Förderung die Gesamtausgaben für das Neufahrzeug, vermindert sich die Förderung um den die Gesamtausgaben übersteigenden Betrag. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die nach Nummer 2.3.2 mehr als zwei Jahre als Reservefahrzeuge eingesetzt wurden.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) findet für Unternehmen keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 138 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.

5.2

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der **Anlage 13** (Muster-Zuwendungsbescheid Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW) näher geregelt.

6

Verfahren

6.1

Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 12** zu beantragen. Im Falle der Folgebewilligung nach 2.3.1 ist kein erneuter Antrag erforderlich.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Gebiet des Kreises oder der Stadt oder der Gemeinde liegt bzw. der Zweckverband, die gemeinsame Anstalt, das Verkehrsunternehmen, die Eisenbahn oder die juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgt, seinen/ihren Sitz hat.

Für die Bewilligung ist das Muster der **Anlage 13** zu verwenden.

6.3

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren für die Förderung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3.2 richtet sich nach den VV/VVG zu § 44 LHO. Die Zuwendung nach Nrn. 2.1 und 2.3.1 wird je zur Hälfte am 30. Januar und 30. Juni des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

6.4

Für die Verwendungsnachweise mit Ausnahme der Förderung nach Nummer 2.3.1 ist das Muster der **Anlage 14** zu verwenden. Die Bürgerbusvereine und Gemeinden haben den Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nr. 2.3.1 nach dem Muster der **Anlage 15** zu führen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.